Name …………………………………………….

Anschrift …………………………………………….

 ……………………………………………. ……………………, am ………...

An die

Gemeinde Kreuttal

Hauptstraße 80

2123 Hautzendorf

**Meldung gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014**

Betrifft: Liegenschaft ……………………………………………………………….

 (Liegenschaftsadresse des Bauvorhabens)

 Grundstück Nr. …………………, KG ……………………………………

Folgendes meldepflichtige Vorhaben gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014 wird innerhalb von vier Wochen nach Ausführung auf der oben angeführten Liegenschaft bekannt gegeben:

(x Zutreffendes bitte ankreuzen)

* **Ortsfeste Aufstellung und Entfernung von Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 5 NÖ Bauordnung 2014 anzeigepflichtig sind**

(Der Meldung sind eine Darstellung und eine Beschreibung anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren)

* **Austausch von Klimaanlagen nach § 16 NÖ Bauordnung 2014, wenn die Nennleistung verändert wird**

(Der Meldung sind eine Darstellung und eine Beschreibung anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren)

* **Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind**

(Der Meldung sind eine Darstellung und eine Beschreibung anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren sowie eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung)

* **Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern**

(durch den hiezu befugten Fachmann unter Anschluss des Befundes über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen)

* **Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern**

(durch den hiezu befugten Fachmann unter Anschluss des Befundes über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen)

* **Abbruch von Bauwerken, soweit diese nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 NÖ Bauordnung 2014 fallen**
* **Die Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen**

(Der Meldung sind eine Darstellung und eine Beschreibung, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren, anzuschließen, ebenso ein Elektroprüfbericht)

* **Die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 NÖ Bauordnung 2014 anzeigepflichtig sind**

(Der Meldung sind eine Darstellung und eine Beschreibung, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren, anzuschließen, ebenso ein Elektroprüfbericht)

* **Die Herstellung von Hauskanälen**

(Der Meldung sind eine Darstellung und eine Beschreibung anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren)

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie gemäß § 16 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 als nicht erstattet.

 ………………………………………………………

 Unterschrift